

Anordnung

über Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung der Organisation der Materialversorgung in den Betrieben der volkseigenen Industrie.

— Einführung der Dispositionskartei —

Vom 2. Dezember 1952

In Durchführung von Abschnitt I Ziff. 3 Buchst. d des Beschlusses vom 21. August 1952 über die Ordnung der Materialversorgung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 767) wird zur Verbesserung der Übersicht über den Materialbedarf durch einheitliche Organisation der Materialversorgung und durch einheitliche Arbeitsmittel in Übereinstimmung mit den Ministerien und Staatssekretariaten angeordnet:

§ 1

(1) Zur Verbesserung der Materialplanung und zur Übersicht über den Materialbedarf, die Materialzugänge und den Materialverbrauch in den Betrieben der volkseigenen Industrie sind alle Angaben über Materialbewegungen bei der Abteilung Materialversorgung zusammenzufassen. Die Leiter der Betriebe der volkseigenen Industrie sind dafür verantwortlich, daß die in der Abteilung Materialversorgung vorhandenen Unterlagen jederzeit den tatsächlichen Stand der Materialversorgung ausweisen.

(2) Zu diesem Zweck ist in den Betrieben der volkseigenen Industrie zur Vereinfachung des Systems und zur kurzfristigen Abrechnung eine Dispositionskartei einzurichten, die den laufenden Stand der Materialversorgung nach Materialart und Abmessung aufweist. Sie ist nach dem Prinzip der doppelten Buchführung aufzustellen und muß insbesondere enthalten:

- a) die notwendigen Kennzeichen des Materials (z. B. Planposition, Warennummer, Güteart usw.);
- b) Angaben über die geplante Menge, entnommen aus dem VEB-Plan, unterteilt nach einzelnen Produktions-Planpositionen und, soweit für den Betrieb erforderlich, nach den Erzeugnissen;
- c) die Warenbewegung (Zugang und Abgang);
- d) die Vordisposition einschließlich der schon vorhandenen Bestände;
- e) den Verbrauch, unterteilt nach den einzelnen Produktions-Planpositionen (für die Abrechnung des Materialverbrauches nach dem Ver-

wendungszweck ist eine Abstimmung der Nomenklatur mit der Finanzbuchhaltung vorzunehmen);

- f) die Abweichung des Verbrauches vom Plan, unterteilt nach ihren Ursachen;
- g) die Vornotierung, die Bestellungen sowie die Terminfestlegung für das gesamte Planjahr nach Monaten bzw. Quartalen.

(3) An Hand der Dispositionskartei müssen sich die Materialverbrauchsnormen überprüfen lassen. Sie muß eine zuverlässige Übersicht über den jeweiligen Stand der Materialversorgung geben. Ein Auszug aus der Kartei muß als Eingangs- und Verbrauchsabrechnung M 32 für die einzelnen Produktions-Planpositionen verwendet werden können.

(4) Die Ministerien und Staatssekretariate und der Kontingenträger „örtliche Wirtschaft“ haben für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe bis zum 10. Dezember 1952 in Abstimmung mit der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung genaue Richtlinien für die Einführung der Dispositionskartei entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Industriezweige festzulegen. Die Dispositionskartei ist von den Betrieben bis zum 1. Januar 1953 einzurichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung.

(5) Die Ministerien, die Staatssekretariate und der Kontingenträger „Örtliche Wirtschaft“ haben unter Anleitung der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung durch Instrukteurbrigaden die Dispositionskartei in den Betrieben der volkseigenen Industrie einzuführen und haben zu überwachen, daß sie diesen Vorschriften entsprechend eingerichtet und geführt wird.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1952

Staatliche Verwaltung für Materialversorgung

Der Leiter

B i n z

Anweisung

zur Durchführung der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen.

Vom 1. Dezember 1952

Produktionsbetriebe der Bau- und Baustoffindustrie, die Baustoffe oder Bauteile herstellen, deren Qualität in erhöhtem Maße von der Einrichtung des Werkes und von der Kontrolle der Ursprungsstoffe abhängt, müssen im Sinne des § 1 Abs. 4

der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 502) bestimmte betriebliche Voraussetzungen erfüllen. Auf Grund von § 7 der genannten Verordnung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und dem Staatssekretariat für Chemie, Steine und Erden, unbeschadet der Bestimmung laut § 1 Abs. 4 letzter Satz, folgende Anweisung zur Regelung des Verfahrensweges getroffen:

1. Zu den Betrieben der Bau- und Baustoffindustrie, bei denen die Qualität der Erzeug-